

Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 22. Mai 2020

Termine - ohne Gewähr -	
23.05.2020	Abfuhr Gelber Sack
25.05.2020	Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne
28.05.2020	Abholung Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte <i>Anmeldefrist: 20.05.2020</i>

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Voc-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Mit Beschluss vom 16. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 18. Mai 2020

Die wesentlichen Änderungen zum 18. Mai

Kitas und Kindertagespflege

Einleitung eines Übergangs von der erweiterten Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Zunächst sollen nur maximal 50 Prozent der Kinder zur gleichen Zeit in der Kita sein. Die Ausgestaltung erfolgt durch die Träger vor Ort

Speisegaststätten, Freizeiteinrichtungen und Dauercamper

- Ab dem 18. Mai dürfen Speisewirtschaften wieder unter Auflagen öffnen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich.
- Bei räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich. Fragen und Antworten zur Öffnung der Speisegaststätten.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Campingplätze dürfen wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Lockerungen beim Besuch in Heimen

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner folgende Schutzmaßnahmen:

- Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch erlaubt. Der Besuch wird dabei auf zwei Personen beschränkt. Ausnahmen von den vorgenannten Einschränkungen sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung vorgesehen. Die Einrichtungen können u.a. in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten festlegen, während denen Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Einrichtung die Zeitdauer der Besuche pro Bewohner festlegen. Wenn einem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann, muss die Einrichtungsleitung zeitnah Alternativvorschläge vorlegen. Die Regelung bewegt sich zwangsläufig im Spannungsfeld zwischen dem Ziel, allen Besuchswünschen nach Möglichkeit zu entsprechen und den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen.
- Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer können von der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Besucherzimmer oder andere geeignete Besucherbereiche vorhanden sind. Im Falle der Sterbebegleitung oder bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sind Besuche auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen.
- Besuchswünsche sollen bei der Einrichtung vorab angemeldet werden, um den Einrichtungen ein Besuchsmanagement zu ermöglichen. Unangekündigte Besuche sind ohne Einverständnis der Einrichtung nicht möglich.
- Die Besucher müssen von der Einrichtung registriert werden. Das ist notwendig, um nötigenfalls eine Kontaktnachverfolgung durchführen zu können.
- Einrichtungen können aus Gründen des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Händedesinfektion betreten werden.
- Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
- Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in der Einrichtung einhalten. Ausnahmen hiervon sind vorgesehen in Fällen wie zum Beispiel der Sterbebegleitung.
- Die Einrichtungen haben in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie sie Besuche und Zutritte nach den vorgenannten Vorgaben ermöglichen werden.
- Sofern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Kurzzeitpflege erbringen, gelten die vorgenannten Besuchsregelungen entsprechend.
- In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten Ausnahmen, sofern dort mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden muss. In diesen Fällen gelten – wie bisher – keine Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten. Die Einrichtungsleitung entscheidet darüber.
- Ab dem 18. Mai werden auch wieder Besuche der Einrichtungen aus beruflichen Gründen wie zum Beispiel durch Friseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger unter anderem regelhaft erfolgen können, sofern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden und die Einrichtungsleitung zustimmt.

Lockerungen beim Besuch in Krankenhäusern

Für Krankenhäuser sind die folgenden Regelungen geplant:

- Die Zahl der Besucher in Krankenhäusern soll in der Regel auf einen Besucher pro Tag und Patient beschränkt sein. Damit sollen Menschenansammlungen in der Klinik vermieden werden, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Besucher, bei denen eine aktive Covid-19-Erkrankung nicht sicher ausgeschlossen ist oder die innerhalb der Inkubationszeit Kontakt zu einem an Covid-19-Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten, um eine Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden.
- Die in vielen Bereichen der Öffentlichkeit üblichen Schutzmaßnahmen wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Einhalten des Mindestabstands sowie die hygienische Händedesinfektion sind auch im Krankenhaus einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Patientinnen und Patienten bei der Nahrungsaufnahme.
- Das Krankenhaus muss für bestimmte hochgradig infektionsgefährdete Patientengruppen wie beispielsweise Patienten nach Knochenmarkstransplantation weitergehende Schutzmaßnahmen veranlassen. Diese können je nach medizinischer Einschätzung bis zu einem kompletten Besuchsverbot reichen.

Lockerungen bei der beruflichen Bildung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am 14. Mai 2020 eine Verordnung über die Wiederaufnahme des Betriebs der beruflichen Bildungseinrichtungen veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Verordnung sind ab dem 18. Mai die Erbringung von Kursen der überbetrieblichen Ausbildung, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Durchführung von beruflichen Fortbildungen unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich.

Bislang waren auf Grundlage der Corona-Verordnung Kurse für Auszubildende im ersten Lehrjahr an überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht möglich. Gleiches galt für Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Drittes Buch, wenn in diesem Jahr noch keine Prüfungen anstanden.

Die Regelung zu den Infektionsschutzmaßnahmen beinhaltet neben einem Verweis auf die für die Schulen in Baden-Württemberg geltenden Vorgaben auch Vorschriften zur Raumhygiene vor allem in Ausbildungswerkstätten und ähnlichen Räumlichkeiten sowie Anweisungen zum Infektionsschutz in Wohnheimen und Internaten.

Was wird geöffnet?

- Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung auch für das erste Lehrjahr (bislang nur ab 2. Lehrjahr) (§ 3 Corona-Verordnung Berufsbildung)
- Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Drittes Buch, etwa Kurse für Arbeitssuchende zur Eignungsfeststellung unabhängig von Prüfungen oder Prüfungsterminen (§ 5 Corona-Verordnung Berufsbildung)
- berufliche Fortbildungen wie etwa Meister-Kurse (§ 6 Corona-Verordnung Berufsbildung)

Welche Vorgaben für den Infektionsschutz enthält die Verordnung?

- Die für Schulen geltenden Vorgaben, wie Abstand, Unterrichtsorganisation, Wegführung, Reinigung etc. sowie die branchenspezifischen Verordnungen etwa für Friseure und andere körpernahe Dienstleistungen gelten entsprechend.
- Es ist ein Hygieneplan zu erstellen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, sobald der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

- Es hat eine regelmäßige Desinfektion von Flächen und benutzten Gegenständen stattzufinden.
- Bei der Unterbringung in Wohnheimen oder Internaten ist eine Einzelbelegung vorzusehen, eine Zweierbelegung ist bei Einhaltung bestimmter Vorgaben möglich.
- Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Für Beschäftigte aus Risikogruppen sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wer ist von der Öffnung nicht betroffen?

Eine Öffnung von privaten Bildungseinrichtungen wie etwa Anbieter von Näh- oder Kochkursen wird mit dieser Verordnung nicht bewirkt.

Wiederaufnahme der Personenschifffahrt

Die Fahrgastschifffahrt in Baden-Württemberg ist ab dem 18. Mai 2020 wieder ausdrücklich erlaubt. Wie in anderen Verkehrsträgern gilt die Maskenpflicht. In der Fahrgastschifffahrt ist aufgrund des vorhandenen relativ großen Raumes, der möglichen Durchlüftung und der weitgehenden Beförderung im Freien das Infektionsrisiko gering, weshalb neben der bestehenden Maskenpflicht auf eine zusätzliche Abstandspflicht verzichtet werden kann.

Ab dem 29. Mai

- Öffnung von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen unter Auflagen (diese werden hier zeitnah veröffentlicht).
- Öffnung der Freizeitparks und Wiederaufnahme des Betriebs durch Anbieter von Freizeitaktivitäten auch innerhalb geschlossener Räume. Besondere Auflagen sind zu beachten (diese werden hier zeitnah veröffentlicht).

Ab dem 2. Juni

- Öffnung von Sportanlagen und Sportstätten (auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen). Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind (die Auflagen werden hier zeitnah veröffentlicht).
- Öffnung von Schwimm- und Hallenbädern, allerdings nur zum Zweck der Durchführung von Schwimmkursen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.

Weiter bestehende Regelungen

- Verlängerung noch bestehender Schließungen von unter anderem Theatern, Kneipen, Bars, Diskotheken, Jugendhäusern, Bolzplätzen, Messen und Omnibusreisen zu touristischen Zwecken.
- Verlängerung der Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum bis 5. Juni.

Presseinformation Landratsamt Zollernlabkreis Öffnungszeiten der Corona-Einheiten

Die beiden Corona-Einheiten – Schwerpunktambulanz und Testzentrum – in der Volksbankmesse auf dem Messegelände in Balingen sind am Donnerstag, 21. Mai

geschlossen. Am Freitag, 22. Mai sind die Einrichtungen zu den gewohnten Zeiten zu erreichen.

Öffnungszeiten Corona-Schwerpunktambulanz:
Mo. – Fr.: 14 bis 17 Uhr

Öffnungszeiten Corona-Testzentrum:
Mo. - Fr.: 14 bis 18 Uhr

Patienten können sich bei der Corona-Schwerpunktambulanz weiterhin unangemeldet vorstellen bzw. vorgestellt werden.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) sind beide Einrichtungen geschlossen. In dringenden Fällen können sich Bürger an den ärztlichen Notdienst (116 117) wenden.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau **Berufskrankheiten: Bundestag beschließt Änderungen**

Der Bundestag hat am 7. Mai Neuregelungen im Berufskrankheitenrecht beschlossen. Diese sehen unter anderem vor, dass bei den Berufskrankheiten, für die bisher die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit für die Anerkennung erforderlich war, diese Voraussetzung wegfällt.

Zu diesen Berufskrankheiten gehören schwere Hautkrankheiten, bestimmte obstruktive Atemwegserkrankungen, vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen und Erkrankungen der Sehnenscheiden und Bandscheiben.

Die neuen Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Auch die weiteren Änderungen des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) entwickeln das Berufskrankheitenrecht weiter. Neben dem Wegfall der Tätigkeitsaufgabe wird zukünftig die Ursachenermittlung erleichtert sowie die Forschung im Bereich der Berufskrankheiten gefördert. Viele der Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften und wurden schließlich vom Gesetzgeber aufgegriffen. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhoffen sich davon, dass Daten über Arbeitsbelastungen noch effektiver als bisher gebündelt werden können und dadurch mehr Wissen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu erlangen ist.

Pressemitteilungen naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

Coronavirus: Fahrscheinverkauf im Bus läuft wieder an

Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, galt seit Mitte März für alle Busunternehmen im naldo die Empfehlung, zum Schutz der Fahrgäste und des Fahrpersonals, auf den Einstieg an der vorderen Tür und den Ticketverkauf durch den Busfahrer zu verzichten. Die Busunternehmen im naldo haben in den vergangenen Wochen mit Hochdruck daran gearbeitet, Lösungen mittels einer Trennschleibe zu finden, damit der Fahrerarbeitsplatz vom Fahrgastraum getrennt werden kann, um so den nötigen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Da die ersten Busunternehmen ihre Fahrzeuge fertig umgerüstet haben, sind somit ab **Montag, 18. Mai 2020** auf den ersten Buslinien im naldo der Vordereinstieg im Bus und somit auch der Fahrscheinkauf beim Fahrer wieder möglich. Die Umrüstung aller Busse im

naldo wird zwar noch einige Zeit beanspruchen, doch mit dem jetzigen Start wird der Fahrerverkauf sukzessive wieder eingeführt.

Weiterhin gilt jedoch, dass Fahrgäste nur mit einem gültigen Ticket in den Bus einsteigen dürfen, auch wenn der Vordereinstieg geschlossen bleibt und damit der Fahrscheinkauf beim Fahrer nicht möglich ist. Naldo bittet daher seine Fahrgäste, Tickets im Vorverkauf über andere Verkaufskanäle zu erwerben, z.B. als Handyticket über die naldo-App oder über den Online-Ticket-Shop auf naldo.de. Außerdem stehen sowohl grundsätzlich im Schienenverkehr als auch insbesondere im Stadtbusverkehr Tübingen Automaten zum Ticketkauf zur Verfügung. Zudem haben die Bahnhöfe in Hechingen, Gammertingen, Metzingen und Mössingen, Verkaufsstellen der Stadtverkehre Reutlingen und Tübingen sowie die DB-Reisezentren in Tübingen und Herrenberg geöffnet.

Die Maskenpflicht sowie die allgemeinen Hygienehinweise gelten weiterhin in allen Bussen und Bahnen im naldo und an den Haltestellen. „Ich darf mich bei allen Fahrgästen bedanken, dass sie die Maskenpflicht so ernst nehmen und die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen“, erklärte naldo-Geschäftsführer Dieter Pfeffer.

Coronavirus: Land Baden-Württemberg ersetzt den Eltern zwei Monatsbeiträge bei Schüler-Abos – naldo bucht Mai und Juni für Schülermonatskarten und Schüler im Abo 25 nicht ab

Die Landesregierung hat am 12. Mai beschlossen, dass Familien, die aufgrund der Corona-Maßnahmen Schüler-Abos nicht nutzen können, entlastet werden. Daher stellt das Land den Verkehrsverbänden 36,8 Millionen Euro zur Verfügung, damit Familien zwei Monatsraten nicht abgebucht werden, wenn sie bis zu den Sommerferien die Schüler-Abos nicht zurückgeben. Somit soll eine Rückgabewelle von Schülertickets, die massive Einnahmeausfälle für die Verkehrsunternehmen zur Folge hätte, vermieden werden. Es obliegt nun den Verkehrsverbänden, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreisen, die konkrete Umsetzung zu veranlassen.

Der Verkehrsverbund naldo hat daher in enger Abstimmung mit den Landkreisen und Verkehrsunternehmen folgende Regelungen beschlossen:

Schülermonatskarten im „Schülerlistenverfahren“ (Bezug über die Schule oder Schülerlistencenter)

Für alle Schüler, welche die naldo-Schülermonatskarten für Mai behalten haben, wird die Rate für den Monat Mai NICHT abgebucht. Dieselbe Regelung gilt für den Monat Juni.

Abo 25

Für Abos 25, die über die Schule ausgegeben werden, werden die Monatsraten für die Monate Mai und Juni NICHT abgebucht. Für Schüler, die das Abo 25 der Preisstufe 11 über die Stadtwerke Tübingen beziehen, wurde der Monat Mai bereits abgebucht. Dieser wird nun rückerstattet. Der Monat Juni wird NICHT abgebucht.

Aufgrund der langjährigen Bonusregelung in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis müssen Schüler, die die Monatskarten für das ganze Schuljahr erworben haben, auch im Juli keinen Eigenanteil bezahlen.

„Wir bedanken uns bei unseren Fahrgästen, die uns trotz der Coronakrise in so großer Zahl die Treue gehalten und die Schülertickets nicht zurückgegeben haben. Und wir freuen uns sehr, dass wir ihnen, dank der Unterstützung des Landes, solch eine großzügige Erstattungsregelung anbieten können. Somit werden die Familien im naldo finanziell entlastet und gleichzeitig auch unsere Verkehrsunternehmen unterstützt, die derzeit unter enormen Einnahmeausfällen zu leiden haben. Denn wir alle sind auf einen funktionierenden Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen“, erklärte naldo-Geschäftsführer Dieter Pfeffer.

Weitere Informationen finden sich auch unter www.naldo.de/coronavirus

Presseinformation der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
Tag der Selbstverwaltung in Corona-Zeiten:
Ehrenamtliche der DRV Baden-Württemberg engagieren sich

Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik leistet Enormes, um in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie den Menschen alle notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg zeigen hohes Engagement, sondern auch die ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer, die in der Selbstverwaltung aktiv sind. Rund 300 Ehrenamtliche stehen landesweit in der Vertreterversammlung, dem Vorstand, als Versichertenberaterinnen und -berater oder als Mitglieder von Widerspruchsausschüssen in der Rentenversicherung für die Solidargemeinschaft ein. Ihre uneigennützig Arbeit würdigt der Tag der Selbstverwaltung, der alljährlich am 18. Mai begangen wird.

Die ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater leisten in ihrer Freizeit wertvolle Unterstützung und ergänzen damit in Baden-Württemberg das Service- und Beratungsnetz der DRV. So helfen sie mit, dass trotz der geltenden Kontaktbeschränkungen alle jetzt nötigen Entscheidungen schnell, verantwortungsvoll und mit großem Sachverstand getroffen werden.

Sie stehen allen Ratsuchenden, die in Rentenfragen Unterstützung benötigen, per Telefon hilfreich zur Seite (Kontaktdaten auf www.deutsche-rentenversicherung.de). Auch die mit Versicherten- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern paritätisch besetzten Widerspruchsausschüsse setzen ihre Tätigkeit während der Pandemie fort und stellen sicher, dass Widersprüche der Versicherten gegen Verwaltungsentscheidungen der Rentenversicherung schnell geklärt werden.

Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 31.05.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Corona-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen. Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme. Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de

Der DRK-Kleiderladen sowie die Verwaltung in Balingen haben bis auf weiteres ebenso geschlossen.

Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Tel. 07433/9099-0 oder info@drk-zollernalb.de.

DRK-Gymnastik fällt bis auf weiteres aus. Aufgrund der weiterhin unsicheren Lage bezüglich des Corona-Virus und der momentanen Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen hat

sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen alle DRK-Gymnastik- und Tanz-Gruppen bis zunächst **30.06.2020** abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel.: 07433-9099-843 oder elvira.bruenle@drk-zollernalb.de.

Erzieherinnen des Kindergarten St. Josef in Grosselfingen bleiben trotz Corona mit den Kindern und den Familien in Kontakt

wo. „Trotz Corona in Kontakt mit den Kindern und deren Familien!“, so lautet das Motto des Kindergartens St. Josef in Grosselfingen. Da momentan nur recht wenig Kinder den Kindergarten besuchen können und es sehr ruhig in der Einrichtung ist, ist es den Erzieherinnen umso wichtiger auch die Kinder zu Hause und ihre Familien nicht zu vergessen und regelmäßig Kontakt zu Ihnen zu halten. Durch Aktionsmails bekommen die Kinder und Eltern Anregungen für die Zeit zu Hause. Diese gehen von Fingerspielen, Gedichten und Bastelideen, über Koordinationsspiele bis hin zu einem selbstgedrehten Video über eine Bilderbuchbetrachtung. Besonders gefreut haben sich die Erzieherinnen darüber, dass sich so viele Kinder an der Aktion „Steine bemalen“ beteiligt haben. Die Kinder wurden aufgefordert verschiedene Steine bunt zu bemalen und vor dem Kindergarten abzulegen. Die Steine liegen weiterhin vor dem Kindergarten aus und alle Kinder, auch die die nicht den Kindergarten St. Josef besuchen sind weiterhin herzlich dazu eingeladen vor dem Kindergarten ihre bemalten Steine abzulegen. Eine neu gestaltete Portfolioseite bietet den Kindern die Möglichkeit ihre Zeit zu Hause durch Fotos, selbstgemalte Bilder oder Erzählungen festzuhalten. Auch diese Seiten können die Kinder im Kindergarten abgeben, dort werden sie von den Erzieherinnen in das eigene Portfolio von jedem Kind abgeheftet. Sehr überrascht waren viele Kinder als ihre Bezugserzieherin sie persönlich angerufen hat und so ein direkter Austausch zwischen dem Kind und der Erzieherin stattfinden konnte. Viele Kinder erzählten mit voller Begeisterung wie es ihnen und ihren Familien zu Hause geht und was sie den ganzen Tag über so machen. Schon zweimal besuchten die Erzieherinnen die Kinder zu Hause und überbrachten ihnen neue Bastelpakete und Anregungen. Einmal war auch ein kleines Geschenk für die ganze Familie dabei: „Ein Glas, um alle Glücksmomente in der Familie auf kleinen Zetteln festzuhalten“. Die Besuche waren für viele Kinder ein besonderes Highlight, sie fanden es toll ihre Erzieherinnen zu sehen und sich im direkten Kontakt, natürlich unter den geltenden Vorsichtsmaßnahmen, zu unterhalten, dabei entstanden schöne Gespräche.

Hainburgschule Grosselfingen beginnt am Montag mit dem Unterricht für die Viertklässler

bu. „Wir freuen uns auf die Kinder und wie wir von Seiten der Eltern her wissen, freuen sich auch die Kinder wieder auf die Schule“, weiß Schulleiterin Kristina Staiger lachend zu berichten. Wenn auch jetzt acht Wochen keine Schule stattfand, hieß das aber nicht, dass nichts gearbeitet wurde. Die Lehrerinnen der Schule schnürten strukturierte Lernpakete, die den Kindern zugestellt wurden und an Hand derer sie lernen und gestellte Aufgaben bewältigen konnten. Wenn nun am Montag die Viertklässler wieder in die Schule gehen, werden sie stark veränderte Verhältnisse und Neuerungen vorfinden, als da sind: Abstände einhalten, Nasen-Mundschutz mitbringen, auf die Markierungen achten, Hygieneregeln einhalten und vieles mehr. Nicht ganz einfach, findet doch Schule während des Umbaus des eigentlichen Schulhauses in Containern statt. Damit einiges leichter fällt und nicht übersehen werden kann, sind Bewegungsbereiche und Treffpunkte durch Markierungen und

Trassenbänder ausgewiesen. Die Maßnahmen, die letztendlich der Gesunderhaltung der Kinder dienen, wurden den Eltern in einem sehr ausführlichen und detaillierten Elternbrief mitgeteilt, sodass hier schon eine wichtige Vorarbeit im Elternhause geleistet werden konnte. Schulleitung und Kollegium sind sich darüber im Klaren, dass die Umsetzung aller Maßnahmen ein hohes Maß an Geduld, Aufmerksamkeit, Kraft und Engagement erfordern wird. Schließlich gibt es auch im Klassenzimmer Herausforderungen in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln. Die Nähe zu den Kindern bei Erklärungen, beim Aufmuntern oder Trösten, beim Geben von Zuwendung, muss neu überdacht werden.

„Wir haben in zahlreichen intensiven Gesprächen und im regen Gedankenaustausch ein Konzept entwickelt, das in der Umsetzung zeigt, dass Schule auch in besonderen und veränderten Zeiten möglich ist,“ meint Kristina Staiger zuversichtlich. Die Kinder werden morgens an zwei Treffpunkten von mehreren Lehrerinnen abgeholt und ins Klassenzimmer geleitet. Dort warten am Montag liebevoll mit Willkommenskarte, Platznummerierung, Arbeitsplan und einem Glücksstein dekorierte Einzeltische auf die Kinder. Das Lehrerpult wird mit einer vom Elternbeirat gesponserten Plexiglasscheibe versehen. Damit wird auch eine Kommunikation möglich. Gegessen wird im Klassenzimmer und die Kinder gehen zeitlich versetzt in die große Pause. Der Pausenhof ist in verschiedene Spielzonen eingeteilt. Zur Abstandswahrung helfen dabei auch die vom Elternbeirat angeschafften Schwimnudeln, die gerade 1,50 Meter lang sind. „Äußere Distanz mit Herz“ ist auch hier angesagt. „Alle Kolleginnen sind einsatzbereit und wir können die Kinder optimal versorgen.“ Ein großes Lob und ein aufrichtiges Dankeschön der Schulleiterin gilt Mitarbeitern des Bauhofes, Vertretern des Elternbeirates, Vertreterinnen der Schulsozialarbeit und natürlich ihren Kolleginnen. Es hat sich deutlich gezeigt, dass die Redewendung vom familiären Charakter innerhalb der Grosselfinger Schullandschaft keine Floskel ist, sondern der Realität entspricht. Und das spiegelt sich auch im Schlusssatz des Elternbriefes wider. „Wir freuen uns auf den schrittweisen Start – wir schaffen das“

So wie sich Kinder, Eltern und auch Lehrerinnen wieder auf die Schule freuen, freuen sich alle auch auf das wunderbar sanierte Schulhaus, das im Sommer wieder bezogen werden soll. Dann hat jede Klasse wieder ein eigenes Klassenzimmer und ein eigenes Lernatelier.

- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 22.05.2020. -